

Nebengebührenordnung

***für die Bediensteten der Stadtgemeinde Schrems
vom 20. 12. 1990 - NGO 1991***

- 1. Novelle vom 22. 2. 1996***
- 2. Novelle vom 11. 12. 1997***
- 3. Novelle vom 1. 7. 1998***
- 4. Novelle vom 29. 6. 2000***
- 5. Novelle vom 24. 4. 2002***
- 6. Novelle vom 31. 1. 2019***
- 7. Novelle vom 27. 1. 2021***

Der Gemeinderat der Stadt Schrems hat in seiner Sitzung vom 20. 12. 1990 die aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 bis 48 a und 52, NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 20 Abs. 1 und 23, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG), LGBl. 2420, in der derzeit geltenden Fassung, erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Schrems neu gefasst.

Diese Verordnung ist als „Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Schrems vom 20. 12. 1990 - NGO 1991“ zu bezeichnen.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schrems vom 23. 2. 1996, welche als integrierender Bestandteil beiliegt, wurde diese Nebengebührenordnung geändert.

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 12. 12. 1997, welche als integrierender Bestandteil beiliegt, wurde diese Nebengebührenordnung neuerlich geändert.

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 2. 7. 1998, welche als integrierender Bestandteil beiliegt, wurde diese Nebengebührenordnung geändert.

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 29. 6. 2000, welche als integrierender Bestandteil beiliegt, wurde diese Nebengebührenordnung geändert.

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 24. 4. 2002, welche als integrierender Bestandteil beiliegt, wurde diese Nebengebührenordnung geändert.

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 31. 1. 2019, welche als integrierender Bestandteil beiliegt, wurde diese Nebengebührenordnung geändert.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Anwendungsbereich	Seite 5
§ 2	Anspruchsberechtigung	Seite 6

II. Abschnitt Geldbezüge

§ 3	Reisegebühren	Seite 7
	3. 1. Gebühren bei auswärtiger Dienstverrichtung	Seite 7
	3. 2. Entschädigung für die Benützung eigener Kraftfahrzeuge	Seite 8
§ 4	Aufwandsentschädigungen	Seite 9
	Kleiderbeihilfe des Standesbeamten	Seite 9
§ 5	Mehrdienstleistungsentschädigungen	Seite 10
	5. 1. MDL bei Rechnungsabschluss- und Voranschlagserstellung sowie bei der Erstellung der Betriebsbilanzen und an der EDV-Anlage	Seite 10
	5. 2. MDL bei Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen	Seite 11
	5. 3. MDL für Personenstands- und Betriebsaufnahmen sowie Volkszählungen	Seite 12
	5. 4. MDL anlässlich der Vorbereitung jeder Stadt- und Gemeinderats-sitzung sowie der Erledigung der Sitzungsbeschlüsse und Verfas-sung und Anfertigung der Protokolle	Seite 13
	5. 5. MDL anlässlich der Erstellung des digitalen Flächenwidmungs-bzw. Bebauungsplanes sowie anlässlich von Bauverhandlungen	Seite 14
§ 6	Sonderzulagen	Seite 15
	6. 1. Leistungszulagen	Seite 15
	6. 1. 1. Allgemeine Leistungszulage	Seite 15
	6. 1. 2. Besondere Leistungszulage	Seite 15
	6. 2. Erschwerniszulagen	Seite 16
	6. 3. Schmutzzulagen	Seite 17
	6. 4. Gefahrenzulagen	Seite 18
	6. 5. Fehlgeldentschädigung	Seite 19
	6. 6. Außendienstzulage	Seite 20

III. Abschnitt Dienst- und Arbeitsbekleidung

§ 7	Dienst- und Arbeitsbekleidung	Seite 21
-----	-------------------------------	----------

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8	Wirksamkeitsbeginn	Seite 23
-----	--------------------	----------

V. Abschnitt
Sonstige dienstrechtliche Regelungen

§ 9	Jubiläumsabgaben	Seite 24
§ 10	Familienfördernde Maßnahmen	Seite 25
§ 11	Beförderungsrichtlinien	Seite 26
§ 12	Personalzulage	Seite 27
§ 13	Sonderurlaube	Seite 28

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung findet Anwendung

- a) auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Schrems, ihrer Anstalten, Betriebe und Unternehmungen stehenden Gemeindebeamten und
- b) auf alle Personen, die zur Stadtgemeinde Schrems, ihrer Anstalten, Betriebe und Unternehmungen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis aufgrund des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, stehen.

Diese Bediensteten werden im Text dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen aufgrund der bestehenden Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, alle in den jeweils geltenden Fassungen, zustehenden Ansprüche und Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.

Nebengebühren sind:

§ 3 Reisegebühren

§ 4 Aufwandsentschädigungen

§ 5 Mehrdienstleistungsentschädigungen

§ 6 Sonderzulagen

2. In Fällen einer Abwesenheit vom Dienst infolge Unfall oder Krankheit gebühren Zulagen grundsätzlich solange, als die Fortzahlung des vollen Dienst- oder Monatsbezuges zusteht.

II. Abschnitt Geldbezüge

§ 3 Reisegebühren

3. 1. GEBÜHREN BEI AUSWÄRTIGER DIENSTVERRICHTUNG

1. Für die Gemeindebediensteten finden bezüglich der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen grundsätzlich die Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift (VIII. Teil der Dienstpragmatik 1972, LGBl. 2200, in der jeweils geltenden Fassung) Anwendung.
2. Wenn ein Gemeindebediensteter nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die Nächtigung im Orte der auswärtigen Dienstverrichtung die ihm zustehenden Nächtigungsgebühren übersteigen, wird ein Zuschlag zur Nächtigungsgebühr gewährt.
3. Lenker von Kraftfahrzeugen erhalten, wenn sie mit einem gemeindeeigenen Kraftfahrzeug pro Tag mehr als 100 km fahren müssen, eine zusätzliche Pauschalvergütung zu den ihnen zustehenden Gebühren in der Höhe von 4. v. T. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11, aufgerundet.
4. Bei Auslandsreisen gebührt den Gemeindebediensteten ein Zuschlag zur Tages- und Nächtigungsgebühr in der Höhe von 100 %.
5. Teilnehmer an Schulungskursen erhalten
 - a) kostenlose Verpflegung
 - b) den Ersatz der An- und Rückreisekosten bei wöchentlicher Heimfahrt, wobei die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt werden. Bei Verwendung des eigenen Personenkraftwagens wird der Ersatz nach Abs. 1 errechnet.
 - c) je Kurstag eine Vergütung in der Höhe einer halben Tagesdiät.

3. 2. ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE BENÜTZUNG EIGENER KRAFTFAHRZEUGE

1. Bei jenen Gemeindebediensteten, die aufgrund einer Bewilligung durch den Bürgermeister ihre eigenen Kraftfahrzeuge für Dienstfahrten benützen, ist für jeden für dienstliche Zwecke gefahrenen und angeordneten Kilometer Punkt 3. 1 Abs. 1 anzuwenden.
2. Für die Mitbeförderung eines oder mehrerer dienstreisender Gemeindebediensteten wird außerdem für jeden mitreisenden Gemeindebediensteten ein Zuschlag in der Höhe von 0,02 v. T. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11, gewährt.
3. Die Anordnung für dienstliche Fahrten trifft der jeweils Anordnungsbefugte.
4. Die tatsächlich im dienstlichen Interesse und aufgrund eines amtlichen Auftrages gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen und deren Richtigkeit durch den Anordnungsbefugten zu bestätigen.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

KLEIDERBEIHILFE DES STANDESBEAMTEN

1. Aufgrund des Erlasses des Amtes der NÖ Landesregierung vom 18. April 1979, Zl.: II/6-17/44-1979, erhält der Standesbeamte eine Kleiderbeihilfe, die zwischen ihm und seinen Stellvertretern im direkten Einvernehmen nach dem in den vorher angeführten Erlas festgelegten Richtlinien aufzuteilen ist.
2. Die Kleiderbeihilfe des Standesbeamten beträgt jährlich 80 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.
3. Die Aufteilung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils am Jahresende unter Zugrundelegung der tatsächlichen Leistungen.

§ 5 Mehrdienstleistungsentschädigungen

5. 1. MEHRDIENSTLEISTUNG BEI RECHNUNGSABSCHLUSS- UND VORAN- SCHLAGSERSTELLUNG SOWIE BEI ERSTELLUNG DER BETRIEBSBILANZEN (ÜBERSCHUSSRECHNUNG)

1. Die mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages befassten Gemeindebediensteten (Kassenverwalter und Buchhalter) erhalten je eine jährliche Mehrdienstleistungsentschädigung in der Höhe eines Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.
2. Der mit der Erstellung der jährlichen Betriebsbilanzen (Überschussrechnungen) betraute Gemeindebedienstete erhält eine jährliche Mehrdienstleistungsentschädigung in der Höhe eines Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.
3. Mit diesen Entschädigungen sind alle im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages sowie der Betriebsbilanzen (Überschussrechnungen) zu leistenden Überstunden abgegolten.
4. Die Aufteilung dieser Pauschalabfindungen erfolgt durch den Bürgermeister über Antrag des leitenden Beamten im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

5. 2. MEHRDIENSTLEISTUNG BEI WAHLEN, VOLKSABSTIMMUNGEN UND VOLKSBEFRAGUNGEN

1. Als Entschädigung für die anlässlich der Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zu tätigen Mehrdienstleistungen (Überstunden) erhalten die damit befassten Gemeindebediensteten eine gemeinsame Pauschalabfindung in der Höhe eines Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.
2. Mit dieser Pauschalabfindung sind alle im Zuge der Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zu leistenden Überstunden abgegolten.
3. Anfallende Mehrdienstleistungen bei Volksbegehren werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entlohnt (Überstunden).
4. Die Aufteilung dieser Pauschalabfindung erfolgt durch den Bürgermeister über Antrag des leitenden Beamten im Einvernehmen mit der Personalvertretung aufgrund der tatsächlichen Leistungen.

5. 3. MEHRDIENSTLEISTUNGEN FÜR PERSONENSTANDS- UND BETRIEBS- AUFNAHMEN SOWIE VOLKSZÄHLUNGEN

1. Als Entschädigungen für die anlässlich der Durchführung von Personenstands- und Betriebsaufnahmen sowie Volkszählungen zu tätigen Mehrdienstleistungen erhalten die damit befassten Gemeindebediensteten eine gemeinsame Pauschalabfindung in der Höhe eines Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.
2. Mit dieser Pauschalabfindung sind alle im Zuge der Durchführung von Personenstands- und Betriebsaufnahmen sowie Volkszählungen zu leistenden Überstunden abgegolten.
3. Die Aufteilung dieser Pauschalabfindung erfolgt durch den Bürgermeister über Antrag des leitenden Beamten im Einvernehmen mit der Personalvertretung aufgrund der tatsächlichen Leistungen.

5. 4. MEHRDIENSTLEISTUNG ANLÄSSLICH DER VORBEREITUNG JEDER STADT- UND GEMEINDERATSSITZUNG SOWIE DER ERLEDIGUNG DER SITZUNGSBESCHLÜSSE UND VERFASSUNG UND ANFERTIGUNG DER PROTOKOLLE

1. Als Entschädigung für die anlässlich der Vorbereitung zu jeder Stadt- und Gemeinderatssitzung und anlässlich der Erledigung der Sitzungsbeschlüsse sowie Verfassung und Anfertigung der Protokolle zu tätigen Mehrdienstleistungen wird alljährlich eine Pauschalabfindung in der Höhe eines Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11, gewährt.
2. Mit dieser Pauschalabfindung sind alle im Zuge der Vorbereitung, Durchführung und Erledigung der Stadt- und Gemeinderatssitzungen anfallenden Mehrdienstleistungen abgegolten.
3. Anfallende Mehrdienstleistungen für Anwesenheit als Schriftführer bei Sitzungen von Gemeinderatsausschüssen sowie für die Ausfertigung der Protokolle werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entlohnt (Überstunden).
4. Die Aufteilung dieser Pauschalabfindung erfolgt durch den Bürgermeister über Antrag des leitenden Beamten im Einvernehmen mit der Personalvertretung aufgrund der tatsächlichen Leistungen.

5. 5. MEHRDIENSTLEISTUNG ANLÄSSLICH DER ERSTELLUNG DES DIGITALEN FLÄCHENWIDMUNGS- BZW. BEBAUUNGSPLANES SOWIE ANLÄSSLICH VON BAUVERHANDLUNGEN

1. Als Entschädigung für die anlässlich der Erstellung des digitalen Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes sowie anlässlich von Bauverhandlungen zu tätigen Mehrdienstleistungen erhalten die damit befassten Bediensteten alljährlich eine Pauschalabfindung in der Höhe eines Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.
2. Mit dieser Pauschalabfindung sind alle im Zuge der Erstellung des digitalen Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes sowie im Zuge von Bauverhandlungen anfallenden Mehrdienstleistungen abgegolten.
3. Die Aufteilung dieser Pauschalabfindung erfolgt durch den Bürgermeister über Antrag des leitenden Beamten im Einvernehmen mit der Personalvertretung aufgrund der tatsächlichen Leistungen.

§ 6 Sonderzulagen

6. 1. LEISTUNGSZULAGEN

6. 1. 1. Allgemeine Leistungszulage

Alle Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Schrems erhalten eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 8 v. H. ihres jeweiligen Dienst- bzw. Monatsbezuges.

6. 1. 2. Besondere Leistungszulagen

1. Vorarbeitern von Arbeitsgruppen gebührt für die Zeit, für die ihnen einzelne Arbeitsgruppen unterstellt sind, eine „besondere Leistungszulage“ in der Höhe von 5 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes. Für die Berechnung des Stundenlohnes gilt § 20 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (GVBG), LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 46 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO), LGBl. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.
2. Besondere Leistungszulagen können nicht nebeneinander gewährt werden.

6. 2. ERSCHWERNISZULAGEN

1. Für Arbeiten, bei denen nachfolgend angeführte Werkzeuge oder Maschinen verwendet werden, die eine erhebliche Erschütterung des Körpers verursachen (Pressluftgeräte, Vibrator der Straßenwalze, Bagger, Traktor, LKW mit Schneeräumgerät bei Schneeräumfahrten) erhalten die Gemeindebediensteten eine „Erschwerniszulage“ in der Höhe von 20 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
2. Gemeindebedienstete, die Schweißarbeiten durchzuführen haben, erhalten eine „Erschwerniszulage“ in der Höhe von 12 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
3. Die verschiedenen, in den Absätzen 1 und 2 angeführten „Erschwerniszulagen“ gebühren jedoch nur nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand.
4. Für die Berechnung des Stundenlohnes gilt § 20 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG), LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 46 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO), LGBl. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.
Anmerkung: Berechnungsgrundlage des Stundenlohnes = Dienst- oder Monatsbezug ohne Haushaltszulage.
5. Treffen bei einer Tätigkeit zum selben Zeitpunkt mehrere in den Absätzen 1 und 2 genannten „Erschwerniszulagen“ zu, so ist immer nur eine, die höhere, zu gewähren.

6. 3. SCHMUTZZULAGEN

1. Für Arbeiten, die mit erheblicher Staub- bzw. Schmutzentwicklung verbunden sind, erhalten die Gemeindebediensteten eine „Schmutzzulage“ in der Höhe von 20 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
2. Als Entschädigung für Schmutz- und Geruchsbelästigungen erhalten die Klärwärter für jene Stunden, die sie in der Städtischen Kläranlage arbeiten, eine „Schmutzzulage“ in der Höhe von 20 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
3. Für Arbeiten mit dem Teerspritzgerät erhalten die Gemeindebediensteten eine „Schmutzzulage“ in der Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
4. Arbeiter, welche mit dem Einbau von Heißmischgut beauftragt sind, erhalten eine „Schmutzzulage“ in der Höhe von 15 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
5. Die verschiedenen , in den Absätzen 1 bis 4 angeführten „Schmutzzulagen“ gebühren jedoch nur nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand.
6. Für die Berechnung des Stundenlohnes gilt § 20 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG), LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 46 NÖ Gemeindebeamtenordnung (GBDO), LGBl. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.
Anmerkung: Berechnungsgrundlage des Stundenlohnes = Dienst- oder Monatsbezug ohne Haushaltszulage.
7. Treffen bei einer Tätigkeit zum selben Zeitpunkt mehrere in den Absätzen 1 bis 4 genannten „Schmutzzulagen“ zu, so ist immer nur eine, die höhere, zu gewähren.

6. 4. GEFAHRENZULAGEN

1. Für Arbeiten an gebrauchten Klosettanlagen, verstopften Kanälen, Latrinen-, Jauche- und Senkgruben oder Hauskläranlagen wird den Gemeindebediensteten eine „Gefahrenzulage“ in der Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes, gewährt.
2. Gemeindebedienstete, die mit gesundheitsgefährdenden Materialien bzw. Stoffen (Lacke, Farben, Chemikalien, u. a.) arbeiten, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
3. Für Bau- und Malerarbeiten ab einer Höhe von 4 m gebührt den Gemeindebediensteten eine „Gefahrenzulage“ im Ausmaß von 15 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
4. Für Arbeiten im Städtischen Friedhof (Öffnen und Schließen von Grabstellen) erhalten die Gemeindebediensteten eine „Gefahrenzulage“ in der Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
5. Gemeindebedienstete, welche bei Obduktionen als Hilfspersonal fungieren, erhalten eine „Gefahrenzulage“ in der Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.
6. Die verschiedenen, in den Absätzen 2 bis 5 angeführten „Gefahrenzulagen“ gebühren jedoch nur nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand.
7. Für die Berechnung des Stundenlohnes gilt § 20 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVVBG), LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 46 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO), LGBl. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.
Anmerkung: Berechnungsgrundlage des Stundenlohnes = Dienst- oder Monatsbezug ohne Haushaltszulage.
8. Treffen bei einer Tätigkeit zum selben Zeitpunkt mehrere in den Absätzen 1 bis 5 genannten „Gefahrenzulagen“ zu, so ist immer nur eine, die höhere, zu gewähren.
9. Für jede durchzuführende Exhumierung aus Gräbern, blinden Grüften, oder Grüften erhalten die mit dieser Arbeit betrauten Gemeindebediensteten eine „Gefahrenzulage“ („Exhumierungszulage“) in der Höhe von 6 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.
10. Für jede durchzuführende Desinfektion erhält der betreffende Gemeindebedienstete eine „Gefahrenzulage“ („Desinfektionszulage“) in der Höhe von 0,3 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.

6. 5. FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG (KASSENVERLUSTGELD)

Jene Gemeindebediensteten, die nachstehend angeführte „Kassengeschäfte“ zu erledigen haben, erhalten eine monatliche „Fehlgeldentschädigung“ („Kassenverlustgeld“) in der Höhe nachstehend angeführter Prozentanteile des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11:

- a) Hauptkassier 3 v. H.
- b) dessen Stellvertreter 1 v. H.

6. 6. AUSSENDIENSTZULAGE

Gemeindebedienstete, die an Amtshandlungen außerhalb des Stadtamtes teilnehmen, bei welchen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden, erhalten eine „Außendienstzulage“ im Ausmaß von 40 v. H. der laut § 1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl. 3860/2, in der derzeit geltenden Fassung, für ein Amtsorgan festgesetzten Kommissionsgebühr.

III. Abschnitt

Dienst- und Arbeitskleidung

§ 7 Dienst und Arbeitskleidung der Gemeindebediensteten

1. Die Gemeindebediensteten werden entsprechend den durch ihre verschiedene Verwendung bedingten Verschleiß an Arbeitskleidung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A:

Arbeiter des Städtischen Bauhofes, Straßenarbeiter, Wasserarbeiter, Kanalarbeiter, Arbeiter der Straßenreinigung und Parkanlagen, Arbeiter des Fuhrparks und Friedhofsarbeiter

Gruppe B:

Klärwärter und dessen Stellvertreter

Gruppe C:

Küchenpersonal

Gruppe D:

Kinderwärterinnen und Bürobedienstete

Gruppe E:

Leichenträger

Gruppe F:

Schulwarte, Reinigungspersonal und Bedienstete für Essen auf Rädern

2. Bedienstete der Gruppe A erhalten jährlich kostenlos einen gleichen Arbeitsanzug in auffälligen Farben (Sicherheitsfarben), sowie alle zwei Jahre ein Paar Lederfäustlinge und eine Kopfbedeckung.
3. Bedienstete der Gruppe B erhalten jährlich zwei Arbeitsanzüge und eine Kopfbedeckung, sowie jährlich ein Paar Gummistiefel. Nach Ablauf der Tragdauer gehen die Bekleidungsstücke in das Eigentum des Trägers über.
4. Bedienstete der Gruppe C erhalten jährlich einen Arbeitsmantel, eine Plastikschrürze und Gesundheitssandalen. Der Koch erhält statt dem Arbeitsmantel und der Plastikschrürze jährlich ein Kochgewand bestehend aus Jacke, Hose und Mütze. Nach Ablauf der Tragdauer gehen die Bekleidungsstücke in das Eigentum der Träger über. Zusätzlich erhalten diese Bediensteten jährlich eine „Bekleidungs pauschale“ in der Höhe von 2 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11. Diese Pauschale gelangt jeweils am Jahresende zur Auszahlung.
5. Bedienstete der Gruppe D erhalten jährlich eine „Bekleidungs pauschale“ in der Höhe von 2 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11. Diese „Bekleidungs pauschale“ gelangt jeweils am Jahresende zur Auszahlung.
6. Für die Gruppe E (Leichenträger) wird nach Bedarf folgende Bekleidung zur Verfügung gestellt:

eine schwarze Hose
zwei schwarze Pullover (Sommer und Winter)
ein Paar schwarze Handschuhe sowie
eine standesgemäße Überbekleidung samt Kopfbedeckung

7. Bedienstete der Gruppe F erhalten jährlich eine „Bekleidungsprämie“ in der Höhe von 4 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11. Diese Prämie gelangt jeweils am Jahresende zur Auszahlung.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung treten alle bisherigen, sich auf Nebengebühren im Sinne dieser Nebengebührenordnung beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Vorschriften außer Kraft.

V. Abschnitt

Sonstige dienstrechtliche Regelungen

§ 9 Jubiläumsgaben

Die aktiven Gemeindebediensteten erhalten bei Vollendung ihres 50. Lebensjahres eine Jubiläumsgabe im Werte von 5 v. H. und bei Vollendung ihres 60. Lebensjahres eine solche im Werte von 10 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.

§ 10 Familienfördernde Maßnahmen

1. Bei Verhelichung haben die aktiven Gemeindebediensteten Anspruch auf eine einmalige „Familiengründungsbeihilfe“ in der Höhe von 10 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.
2. Bei Geburt eines jeden lebend geborenen Kindes erhalten die aktiven Gemeindebediensteten eine „Geburtenbeihilfe“ in der Höhe von 5 v. H. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 11.

§ 11 Beförderungsrichtlinien

1. Die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Schrems stehenden Gemeindebediensteten erhalten gemäß § 16 Abs. 1 lit. a NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, bzw. § 18 a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, in den jeweils geltenden Fassungen, bei Erreichen folgender effektiver Dienstzeiten nachträglich angeführte Beförderungen bzw. a. o. Vorrückungen:

a) 10 Jahre	1 Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe
b) 20 Jahre	1 Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe
2. Der Anspruch auf die Beförderung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche effektive Dienstzeit vom 1. Jänner bis 30. Juni als vollstreckt gilt, in den übrigen Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Juli.
3. Eine nachträgliche Gewährung von Beförderungen bzw. a. o. Vorrückungen nach Abs. 1 ist nicht möglich.
4. Die Vorrückungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
5. § 11 Neufassung findet auf jene Gemeindebediensteten Anwendung, die nach dem 29. 2. 1996 neu in ein Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Schrems eintreten.

Übergangsbestimmung zu § 11 alte Fassung:

§ 11 alte Fassung findet mit der im nachstehenden Satz definierten Einschränkung weiterhin Anwendung auf jene Gemeindebediensteten, die per 29. 2. 1996 in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Schrems stehen und tritt erst mit Ablauf jenes Tages außer Kraft, an welchem der letzte dieser Gemeindebediensteten einen Anspruch auf eine Beförderung bzw. a. o. Vorrückung um eine zweite Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe im Sinne dieser Bestimmung erworben hat.

Ein Anspruch auf eine dritte Beförderung bzw. a. o. Vorrückung um eine Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe wird ausdrücklich ausgeschlossen und kann für den einzelnen Gemeindebediensteten nicht mehr entstehen.

§ 12 Personalzulagen

Gemeindebedienstete, welche nachstehend angeführte Funktionsdienstposten einnehmen, erhalten gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440-34, bzw. gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420-40, eine Personalzulage wie folgt:

- a) leitender Gemeindebedienstete
(Stadtamtsdirektor) 11,55 v. H. der Funktionsgruppe IX/18
- b) Leiter des Bauamtes..... 8,97 v. H. der Funktionsgruppe VII/21
- c) Leiter der Finanzverwaltung..... 8,97 v. H. der Funktionsgruppe VII/21
- d) Leiter des Meldeamtes 8,97 v. H. der Funktionsgruppe VII/21
- e) Leiter des Standesamts- und
Staatsbürgerschaftsverbandes 8,97 v. H. der Funktionsgruppe VII/21
- f) Leiter des Städtischen Bauhofes..... 8,97 v. H. der Funktionsgruppe VII/21
- g) Küchenleiter des Schüler- und Lehrlingsheimes ... 4,60 v. H. der Funktionsgruppe VI/21
- h) Leiter der Infrastrukturabteilung 8,97 v. H. der Funktionsgruppe VII/21
- i) Leiter der Hausbetreuung Schulkomplex Schrems 4,60 v. H. der Funktionsgruppe VI/21

§ 13 Sonderurlaube

1. Den Gemeindebediensteten werden über Ansuchen folgende Sonderurlaube gewährt:

a) bei Verhelichung	3 Tage
b) bei Niederkunft der Gattin	3 Tage
c) beim Tode der Gattin bzw. des Gatten, der Kinder und der Eltern	3 Tage
d) beim Tode der Geschwister, Schwiegereltern und Großeltern	1 Tag
e) Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand	2 Tage
f) bei Eheschließung der Kinder	1 Tag

2. Die unter Abs. 1 Punkte a bis f genannten Sonderurlaube sind sofort bei Bekannt werden bzw. bei Anfall des Ereignisses zu beantragen und zu konsumieren.

3. Die Voraussetzung für die Gewährung der im Abs. 1 Punkte a bis f angeführten Sonderurlaube ist durch Beibringung der entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen.